



**GESUNDHEIT
SICHERN.
DIE APOTHEKE.**

Endgültige Tagesordnung

Deutscher Apothekertag 2025

16. bis 18. September 2025

CCD Congress Center Düsseldorf,
Stadthalle, Saal XY, Eingang Süd,
40474 Düsseldorf

ERÖFFNUNG

Dienstag, 16. September 2025 – 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Begrüßung: **Thomas Preis**
Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

Lagebericht: **Thomas Preis**
Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

Grußwort: **Nina Warken**
Bundesministerin für Gesundheit

HAUPTVERSAMMLUNG DER DEUTSCHEN APOTHEKERINNEN UND APOTHEKER

CCD Congress Center Düsseldorf, Stadthalle, Saal XY, 40474 Düsseldorf

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Satzung wird hiermit eine Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker vom **16. bis 18. September 2025** in Düsseldorf einberufen.

Dienstag, 16. September 2025, 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

- 1. Eröffnung**
- 2. Bericht des Hauptgeschäftsführers**
der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.,
der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern - Bundesapothekerkammer
und des Deutschen Apothekerverbandes e. V.
Dr. Sebastian Schmitz
- 3. Diskussion des Geschäftsberichts**
- 4. Antragsberatung**

Mittwoch, 17. September 2025, 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

- 5. Antragsberatung**

Mittagspause – 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- 6. Themenforum:**
Gesundheitsversorgung im Fokus – Herausforderungen gemeinsam meistern
- 7. Antragsberatung**

Donnerstag, 18. September 2025, 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

- 8. Antragsberatung**

Mittagspause – 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- 9. Antragsberatung**

Zutritt zur Hauptversammlung haben Mitglieder der der ABDA angeschlossenen Organisationen und alle Apothekerinnen und Apotheker, die im Besitz einer Teilnehmerkarte sind, die zum Eintritt berechtigt, sowie eingeladene Gäste. Die Teilnehmerkarten können kostenfrei ab dem **21. Juli 2025** über das Internet unter www.deutscher-apothekertag.de angefordert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der Hauptversammlung vor Ort Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.abda.de/datenschutz/>.

Zur Abstimmung in der Hauptversammlung berechtigt sind diejenigen Delegierten der Kammerbezirke, die nach der Satzung der ABDA zu bestellen sind.

Anträge zu einzelnen Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung müssen bis spätestens 16. Juli 2025 bei der ABDA eingehen.

Auszug aus der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024:

§ 2 - Anträge zur Tagesordnung und einzelnen Beratungsgegenständen

(1) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können bis zu 14 Tagen nach deren Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der ABDA eingebracht werden von der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedsorganisationen oder von mindestens fünf Delegierten der Hauptversammlung.

(2) Rechtzeitig gestellte Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht übernommen werden, können mit einfacher Mehrheit der Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei besonderer Dringlichkeit, die vom Antragsteller zu begründen ist, können Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, aufgenommen werden, wenn die Hauptversammlung dem mit 3/4-Mehrheit zustimmt. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Mitgliedsorganisationen oder mindestens fünf Delegierte der Hauptversammlung. Alle Anträge zur Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt nach Annahme eines solchen Antrags die Einreihung in die Tagesordnung vor.

§ 3 - Form der Anträge

Alle Anträge gemäß § 2 müssen der oder dem Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) zugeleitet werden. Für Anträge gemäß § 2 Abs. 3, 5 und 6 sollen die Formvorgaben beachtet werden, die seitens der Geschäftsstelle der ABDA rechtzeitig mit der Mitteilung der Antragsfrist und der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen bekanntgegeben werden. Anträge gemäß § 2 Abs. 3 müssen entweder an die Postanschrift der ABDA oder per Telefax bzw. per E-Mail an Adressen übersandt werden, die seitens der Geschäftsstelle der ABDA gemäß Satz 2 bekanntgegeben werden.

Berlin, 3. Juli 2025

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

Thomas Preis
Präsident